

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung Wiedernutzbarmachung – Neuaufschluss Kaolintagebau Schletta“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 23. November 2021

Die Sibelco Deutschland GmbH, Sälzer Straße 20, 56235 Ransbach-Baumbach, hat am 24. August 2021 (Posteingang 3. September 2021) die Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung Wiedernutzbarmachung – Neuaufschluss Kaolintagebau Schletta“ beim Sächsischen Oberbergamt beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Beschluss vom 15. Oktober 2020 planfestgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der geplanten Wiedernutzbarmachung. Hierbei erfolgt ausschließlich eine Anpassung der Gestaltung des Restgewässers, durch welche das Ziel einer Naturschutznutzung des Sees in den Vordergrund gerückt werden soll. Der Uferstreifen wird erweitert und erhält den Charakter eines Grabens, der durch einen bepflanzten Wall deutlich von der tieferen Seefläche (3 bis >15 m) abgegrenzt wird. Zwischen dem Graben und der Seefläche wird der Wall an zwei Stellen unterbrochen, um einen Abfluss aus dem Graben in den See zu gewährleisten.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 1 bis 10 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antragsunterlage zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 24. August 2021 (Posteingang 3. September 2021) zur „Änderung Wiedernutzbarmachung – Neuaufschluss Kaolintagebau Schletta“ Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Absatz 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von bergrechtlichen Vorhaben. Im Rahmen der beantragten Änderung des Vorhabens werden keine Größen- und Leistungswerte erreicht beziehungsweise überschritten. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zu prüfen war, ob die Änderung der geplanten Wiedernutzbarmachung eine wesentliche Änderung darstellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die Umgestaltung des Restsees und die damit verbundene Vergrößerung der Flachwasserbereiche wird die Gesamtkonzeption des Vorhabens nicht geändert. Der geplante Restsee bleibt in der bisher geplanten Größe bestehen.

Da der Restsee bislang nur geplant ist und es sich nicht um ein bestehendes Gewässer handelt, sind durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise

zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 23. November 2021

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter